



Verordnung

über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Bauna von der Mündung in die Fulda bei Baunatal-Guntershausen (km 0,09) bis Schauenburg-Hoof (km 14,60)

vom (Datum)

Auf Grund von § 76 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) in Verbindung mit § 76 Abs. 3 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473, 475) wird verordnet:

§ 1

Festsetzung und Abgrenzung

- (1) Das Überschwemmungsgebiet der Bauna wird von der Mündung in die Fulda bei Baunatal-Guntershausen (km 0,09) bis Schauenburg-Hoof (km 14,60) festgesetzt.

Das Überschwemmungsgebiet weist die Flächen aus, die bei einem Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen werden, das statistisch einmal in hundert Jahren zu erwarten ist. Die Festsetzung erfolgt anhand der Verwaltungsvorschrift über die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten in der derzeit gültigen Fassung. Gemäß der einschlägigen Verwaltungsvorschrift darf die Wirkung von evtl. im Gewässerverlauf vorhandenen Stauanlagen nicht bei der Ermittlung der Überschwemmungsgrenzen berücksichtigt werden. Bei größeren Hochwasserereignissen kann es auch zu einer Überflutung von Gebieten außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes kommen.

- (2) Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf folgende hessische Kommunen, Gemarkungen und Flure:

Gemeinde Schauenburg

Gemarkung Hoof	Flur 3, 4, 8, 13;
Gemarkung Elgershausen	Flur 1, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 12, 16;

Stadt Baunatal

Gemarkung Altenritte	Flur 1, 2, 3, 4, 5;
Gemarkung Altenbauna	Flur 1, 3, 4;
Gemarkung Kirchbauna	Flur 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8;
Gemarkung Hertingshausen	Flur 2;
Gemarkung Guntershausen	Flur 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9;

Gemeinde Edermünde

Gemarkung Grifte	Flur 2.
------------------	---------

- (3) Das Gewässerbett gehört nicht zum Überschwemmungsgebiet. Gleiches gilt für das jeweilige Gewässerbett der einmündenden Nebengewässer.
- (4) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus den Überschwemmungskarten im Maßstab 1 : 1.000 (Kartenblatt 1 bis 30). Sie sind mit einem roten Farbstrich gekennzeichnet. Das Gewässer ist mit dunkelblauem Farbstrich gekennzeichnet, der Retentionsraum (Hochwasserrückhalteraum) mit hellblauer Farbe dargestellt.
- (5) Der Geltungsbereich dieser Verordnung wird durch die in den Karten eingetragenen Grenzen des Überschwemmungsgebietes bestimmt.
- (6) Die genannten Karten sowie zwei Übersichtskarten (Maßstab 1 : 10.000) sind Bestandteil dieser Verordnung. Der Erläuterungstext und das Flurstücksverzeichnis sind nicht Bestandteil der Verordnung.

§ 2 Rechtsfolgen

Im Überschwemmungsgebiet gelten die im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und im Hessischen Wassergesetz (HWG) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften in der jeweiligen aktuellen Fassung normierten Verbote und Genehmigungs- bzw.

Zulassungsvorbehalte. Insbesondere gilt dies für die besonderen Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete in den §§ 78 bis 78c WHG.

§ 3 Aufbewahrung

Die Festsetzungsunterlagen werden beim

- Regierungspräsidium Kassel, – Abteilung Umweltschutz –, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel;
- Gemeindevorstand der Gemeinde Schauenburg, Korbacher Straße 300, 34270 Schauenburg;
- Magistrat der Stadt Baunatal, Am Marktplatz 14, 34225 Baunatal;
- Gemeindevorstand der Gemeinde Edermünde, Brückenhofstraße 4, 34295 Edermünde;

archivmäßig aufbewahrt und können bei diesen Verwahrstellen während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

Weitere Ausfertigungen dieser Verordnung mit zugehörigen Unterlagen befinden sich beim

- Kreisausschuss des Landkreis Kassel, FB Bauen und Umwelt, Fachdienst Wasser- und Bodenschutz, Kohlenstraße 132, 34121 Kassel;
- Kreisausschuss des Landkreis Kassel, FB Bauen und Umwelt, Fachdienst Bauaufsichtsbehörde, Wilhelmshöher Allee 19-21, 34117 Kassel;
- Kreisausschuss des Landkreis Kassel, FB Landwirtschaft, Manteuffel-Anlage 5, 34369 Hofgeismar;
- Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreis, - FB 60.5 Wasser- und Bodenschutz -, Hans-Scholl-Straße 6, 34576 Homberg (Efze);
- Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreis, - FB 60.2 Untere Bauaufsichts- und Denkmalbehörde -, Hans-Scholl-Straße 1, 34576 Homberg (Efze);
- Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreis, FB 83 – Landwirtschaft und Landentwicklung, Schladenweg 39, 34560 Fritzlar;

sowie eine zusätzliche Ausfertigung beim

- Regierungspräsidium Kassel, – Abteilung Umweltschutz –, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Die bisher bestehenden Arbeitskarten vom 11. Dezember 2013 für das Überschwemmungsgebiet der Bauna im Landkreis Kassel und Schwalm-Eder-Kreis (km 14,600 bis km 0,090, alte Kilometrierung) sind mit Wirkung vom gleichen Tag aufgehoben.

Kassel, den Datum

Regierungspräsidium Kassel

Dienstsiegel

**(Weinmeister)
Regierungspräsident**

ENTWURF